

Hinweise zum maßvollen Umgang mit Alkohol an Bord

Der Genuss schon geringer Mengen Alkohols kann dazu führen, dass es zu deutlichen Beeinträchtigungen beim Konsumenten kommt.

Gerade an Bord eines Schiffes mit seinen Gefahren können diese Beeinträchtigungen fatale Folgen für alle Wissenschaftler und Besatzungsmitglieder nach sich ziehen. Aus diesem Grund sollen hier einige Hinweise zum Konsum von Alkohol aufgeführt werden.

Auswirkungen von Alkohol:

Der Alkohol gelangt über die Schleimhäute in den Körper und hat deutliche Wirkung auf Zentren des Gehirns. Die Wirkung ist anfangs anregend und später betäubend.

Bereits ab einer geringen Dosis von 0,2 Promille wird das persönliche Empfinden beeinflusst. Dieses wirkt sich auf das eigene Verhalten aus. Der Widerstand, weiter zu trinken lässt nach. Gleichzeitig wird es zunehmend schwieriger zu sehen, sich zu konzentrieren und sich normal zu bewegen. Der Rauschzustand setzt bei einem Blutalkohol von etwa 1,0 Promille ein. Der Betroffene fühlt sich heiter oder auch depressiv. Das Betäubungsstadium, das zu Gedächtnisstörungen und Orientierungslosigkeit führt, beginnt bei 2,0 Promille.

Da der Abbau von Alkohol nur sehr langsam von Statten geht (ca. 0,1 Promille pro Stunde), muss auch am nächsten Tag von einem nicht unerheblichen Restalkoholgehalt ausgegangen werden. Die Arbeitsfähigkeit könnte also beeinträchtigt sein.

Die besondere Situation an Bord erfordert es, dass jede Person an Bord in jeder Situation Herr ihrer Sinne ist. Und dieses, nicht nur während der regulären Arbeitszeit, sondern auch während der Freiwachen. Notsituationen können jederzeit auftreten.

Maßnahmen:

Der verantwortungsvolle und mäßige Umgang mit Alkohol wird dringend empfohlen. Eine gegenseitige Kontrolle ist anzustreben. Niemand darf sich in einen Zustand versetzen, durch den man sich selbst oder andere gefährden könnte.



Dazu gehört insbesondere:

- (1) Der Konsum von Alkohol während der Dienstzeiten und Bereitschaftszeiten ist nicht gestattet.
- (2) Auch nach Feierabend darf in den Arbeitsbereichen und in den Labor- und Betriebsräumen kein Alkohol genossen werden.
- (3) Es darf kein Alkohol, z.B. in wissenschaftlichen Containern (auch aus zollrechtlichen Gründen), mit an Bord gebracht werden.
- (4) Der Kapitän ist befugt, Wissenschaftlern in begründeten Einzelfällen den Erwerb oder auch den Genuss von Alkohol zu beschränken oder ganz zu verbieten. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Fahrtleiter.

Auf die Gesamtproblematik wird im Rahmen der Koordinatorensitzung (Vorplanung der Reise) und an Bord während der Sicherheitsbelehrung hingewiesen. Die Fahrtleiter werden gebeten, die wissenschaftlichen Fahrtteilnehmer in der Einführungsveranstaltung auf diese Regeln hinzuweisen.